

Arbeitsaufträge für die Lernzeit

Fach Wirtschaftskunde

ME19C

Zielsetzung:

Die folgenden Aufgaben sind von jedem Auszubildenden selbstständig in Heimarbeit zu erarbeiten und als schriftliche Hausarbeit beim zuständigen Fachlehrer für Wirtschaftskunde abzugeben.

Die Hausarbeiten werden vom Fachlehrer bewertet und fließen als vollwertige Note in die Jahresnote im Fach Wirtschaftskunde ein.

Format: PDF als E-Mail-Anhang an **wallussek@bsz-bau-und-technik.de**

Abgabetermin: **29.5.2020**

Viel Erfolg!

Arbeitsauftrag 1:

Thema: Wirksamkeit von Rechtsgeschäften – Nichtig und anfechtbare
Rechtsgeschäfte

Aufgabenstellung:

1. Erstellen Sie unter Anwendung des BGB eine Übersicht (siehe Tabelle) zu den 7 grundsätzlichen Fällen, die zur Nichtigkeit eines bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäftes führen!
2. Erklären Sie unter Bezug auf das BGB § 119 / 120 / 121 bzw. 123 und 124, warum ein bereits abgeschlossenes Rechtsgeschäft angefochten werden kann und innerhalb welcher Frist dies erfolgen muss!

Arbeitsauftrag 2:

Thema: Gerichtliches Mahnverfahren

Aufgabenstellung:

1. Auf welche Art und Weise kann in Sachsen ein Gläubiger ein Gerichtliches Mahnverfahren gegen einen Schuldner bei der Einforderung von Geldschulden einleiten? (notwendige Formulare / zuständiges Gericht)
2. Stellen Sie unter Verwendung des vorgegeben Arbeitsblattes den Ablauf eines Gerichtlichen Mahnverfahrens zusammen!

Anhänge: - Arbeitsblatt Nichtig Rechtsgeschäfte
- Arbeitsblatt Gerichtliches Mahnverfahren

Nichtige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte sind von Anfang an ungültig (<u>nichtig</u>), wenn	geregelt im BGB (§)
1. ein Minderjähriger ohne die Zustimmung des oder ein beteiligt ist.	105(1)/107
2. es nicht in der abgeschlossen wurde.	125
3. es gegen verstößt.	134
4. wenn die einer Person ausgenutzt wird oder Wucher betrieben wird.	138
5. es <u>offensichtlich</u> nicht ist (geschäft).	118
6. die Willenserklärung im Zustand der oder vorrübergehenden Störung der erfolgt.	105(2)
7. die Willenserklärung mit Einverständnis des nur zum abgegeben wurde.	117

Das Gerichtliche Mahnverfahren

